

Abstimmung vom 2.6.2002

Ja zur Fristenlösung: Selbstverantwortung ersetzt Verbot im Abtreibungsrecht

**Angenommen: Änderung des Schweizerischen
Strafgesetzbuches (Schwangerschaftsabbruch,
Fristenregelung)**

Yvan Rielle

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Rielle, Yvan (2010): Ja zur Fristenlösung: Selbstverantwortung ersetzt Verbot im Abtreibungsrecht. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 617–619.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Abtreibungen dürfen in der Schweiz noch immer einzig aus medizinischen Gründen vorgenommen werden, nämlich dann, wenn sich allein durch sie eine ernste Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Schwangeren abwenden lässt. Diese restriktive Regelung des Schwangerschaftsabbruchs ist zwar seit geraumer Zeit Gegenstand von mitunter heftigen politischen Auseinandersetzungen, gilt sie doch vielen als überholt: Tatsächlich haben sich die gesellschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Einstellung zur Sexualität und zur Rolle der Frauen, gewandelt und dazu geführt, dass die Kluft zwischen dem restriktiven Gesetz auf der einen und der liberaleren Praxis auf der anderen Seite immer grösser geworden ist. Zahlreiche politische Vorstösse in den 1970er-Jahren und zwei Volksabstimmungen 1977 und 1978 (vgl. Vorlagen 274 und 285), die alle eine Lockerung des Abtreibungsrechts verlangen, bleiben aber genauso erfolglos wie die Volksinitiative «Recht auf Leben» (vgl. Vorlage 330), die ein scharfes Abtreibungsverbot in der Verfassung verankert wissen will.

Eine parlamentarische Initiative von SP-Nationalrätin Barbara Haering Binder bringt schliesslich 1993 die seither diskutierte Fristenlösung (vgl. Vorlage 274) zurück auf die politische Agenda und die Wende in die festgefahrene Abtreibungsdebatte: Der Nationalrat spricht sich 1995 knapp mit 91 zu 85 Stimmen bei vier Enthaltungen dafür aus, seiner Rechtskommission den Auftrag zur Ausarbeitung einer neuen gesetzlichen Regelung zu erteilen, die die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten Monaten vorsieht. Gegen jegliche Liberalisierung sprechen sich nur noch die SD, Lega, FPS und EVP sowie ein Grossteil der SVP aus, während die anderen Parteien grundsätzlich für eine Fristenlösung plädieren.

Uneins sind sich Letztere allerdings in der Frage, wie weit die Liberalisierung gehen soll. Zwei Aspekte stehen im Vordergrund der parlamentarischen Verhandlungen: die Frist, während deren eine Schwangerschaft straflos abgebrochen werden darf, und die Frage, ob eine Beratungspflicht vorgeschrieben werden soll. Nach mitunter hitzigen und emotionalen Diskussionen über verschiedene Modelle einigen sich die beiden Kammern 2001 auf einen von FDP, SP, LP und Grünen getragenen Kompromiss, der eine Frist von zwölf statt, wie vom Nationalrat bevorzugt, 14 Wochen festschreibt, dafür aber auf die Beratungspflicht verzichtet, wie sie der Ständerat will. Keine Unterstützung findet diese Vorlage bei grossen Teilen der SVP sowie bei der CVP, die den Kompromiss am Ende geschlossen ablehnt: Ohne die von ihr verlangte obligatorische Beratungspflicht will sie eine Liberalisierung des Abtreibungsrechts nicht hinnehmen.

Erstmals in ihrer Parteigeschichte ergreift sie deshalb das Referendum. Allerdings muss sie weitgehend auf die Unterstützung ihrer Basis verzichten, denn insbesondere viele Frauen und Junge empfinden die Haltung

ihrer Partei als Zwängerei. Das Referendum kommt mit über 160 000 aber trotzdem zustande, wobei weniger die CVP und ein von ihr unabhängiges Komitee aus Vertretern von SVP, EVP und EDU (unter dem Namen «Gesellschaft für den Schutz des ungeborenen Lebens» GLS) für die grosse Unterschriftenzahl verantwortlich zeichnen als in erster Linie die konservative «Schweizerische Hilfe für Mutter und Kind» und die Vereinigung «Ja zum Leben».

GEGENSTAND

Gegenstand der Abstimmung von 2002 ist die Revision des Strafgesetzbuches und die Verankerung einer Fristenregelung für den Schwangerschaftsabbruch. Künftig soll eine Schwangerschaft in den ersten zwölf Wochen straffrei abgebrochen werden können, sofern die Frau eine persönliche Notlage geltend macht, auf staatliche Beratungshilfen aufmerksam gemacht wird und den Abbruch in einer vom Kanton zu bezeichnenden Klinik oder Praxis vornehmen lässt. Nach Ablauf dieser Frist bleibt ein Abbruch wie bis anhin dann straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, um die schwangere Frau vor schwerwiegenden körperlichen oder psychischen Schäden zu bewahren.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Im von ethischen und christlich-religiösen Fragen geprägten Abstimmungskampf treten die SP und die FDP wie schon im Parlament geschlossen für die Realisierung einer Fristenlösung ein und werden von weiteren Linksparteien sowie den von der CVP unabhängigen Christlichsozialen unterstützt.

Auf der Gegenseite sind die SVP und die CVP stark gespalten: Während die nationalen (und mehrheitlich männlichen) Delegiertenversammlungen beider Parteien die Fristenlösung, ihren Fraktionen im Bundeshaus folgend, ablehnen, stimmen ihr sowohl die CVP- wie auch die SVP-Frauen und zahlreiche Kantonalsektionen zu. Uneinig sind sich auch die Landeskirchen: Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund stimmt der Fristenregelung zu, die katholische Schweizerische Bischofskonferenz aber spricht sich klar gegen sie aus. EVP und EDU lehnen die Vorlage geschlossen ab.

Die Gegner der Fristenregelung treten im Abstimmungskampf mit zwei verschiedenen Komitees in Erscheinung. Ein konservatives Komitee, bestehend aus der «Schweizerischen Hilfe für Mutter und Kind» und der Vereinigung «Ja zum Leben», hält die Vorlage schlicht für politische Zwängerei. Es argumentiert, die Fristenregelung spreche dem Kind das Recht auf Leben ab, wenn man ihm während der ersten zwölf Wochen jeglichen Schutz verwehrt. Dies, so das Urteil, sei willkürlich und sozial-ethisch nicht zu rechtfertigen. Mit der Strafbefreiung erhebe die neue Regelung einfach die unrechte Praxis zum Gesetz, wobei selbst die Begründung einer Notlage lediglich als Vorwand diene – letztlich überprüfe ja niemand, ob eine Notlage auch tatsächlich vorliege. Zudem halten sie

es für stossend, dass Gegner der Abtreibung Schwangerschaftsabbrüche über die Krankenkassenprämien mitzufinanzieren hätten.

Das zweite Komitee, das sich aus der CVP und der GLS zusammensetzt, stört sich in erster Linie an der fehlenden Beratungspflicht. Eine solche Lösung ohne ausreichende Hilfe sei unwürdig, weil sie die Frauen ausgerechnet in Notlagen alleine lasse. Zudem verdiene werdendes Leben eine seriösere Diskussion, eine sorgfältigere Güterabwägung zwischen den Rechten der Frau und dem Schutz des ungeborenen Lebens – die gewählte Frist sei schlicht willkürlich.

Die Befürworterseite argumentiert vor allem mit der Beseitigung der bestehenden Rechtsunsicherheit, die aus der Kluft zwischen Gesetz und Praxis resultiere, und der Stärkung der Selbstverantwortung der Frau: Die vorgesehene Fristenregelung nehme das Selbstbestimmungsrecht der Frau ernst, weil sie ihr, anstatt sie zu kriminalisieren, erlaube, bei einer ungewollten Schwangerschaft die Umstände selber zu beurteilen. Die neue Regelung biete zudem sehr wohl Beratung an, sodass Frauen in einer Notlage nicht, wie behauptet, nur sich allein überlassen würden. Schliesslich habe der Staat nicht Moral vorzuschreiben, sondern vielmehr optimale Rahmenbedingungen für eigenverantwortliche schwangere Frauen zu schaffen.

ERGEBNIS

Das Ergebnis der Abstimmung fällt deutlicher aus, als angesichts der Ausgangslage gemeinhin erwartet worden ist: Über 72% der Stimmenden legen ein Ja in die Urne, nur in Appenzell Innerrhoden und im Wallis findet die Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs keine Mehrheit. Grosse Zustimmung wird der Vorlage mit über 80% Ja vor allem in Genf, der Waadt, in Neuenburg und Basel-Stadt zuteil. Die parteiinternen Spaltungen widerspiegeln sich – wenig überraschend – auch im individuellen Abstimmungsentscheid: SVP und CVP konnten nur teilweise auf ihre Anhängerinnen und Anhänger zählen. Während immerhin zwei Drittel der CVP-Basis die Fristenregelung ablehnten, befürwortete die Mehrheit der SVP-Basis gar eine liberalere Lösung beim Schwangerschaftsabbruch.

QUELLEN

BBI 1998 3005; BBI 1998 5376. Erläuterungen des Bundesrates. APS 1993 bis 2002: Sozialpolitik – Soziale Gruppen. Vox Nr. 77. Rey 2007.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.